

Absender: _____

Landesverband Berlin, Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern der
gewerblichen Berufsgenossenschaften
Fregestr. 44

12161 Berlin

**Bis spätestens
14.02.2003
zurücksenden!**

FAX: (030) 85 105 - 52 25

ERFAHRUNGSAUSTAUSCH DER DURCHGANGSÄRZTE

An folgender Veranstaltung nehme ich teil:

- 3. März 2003, 16.00 Uhr** - Unfallkrankenhaus Berlin (ukb)
Anbau des Hörsaals, Warener Straße 7, 12683 Berlin
- 2. April 2003, 15.00 Uhr** - Krankenhaus Templin
Robert-Koch-Straße 24, 17268 Templin
- 23. April 2003, 15.00 Uhr** - Klinikum Neubrandenburg,
S.-Allende-Straße 30, 17022 Neubrandenburg
- 4. Juni 2003, 15.00 Uhr** - Güstrower Krankenhaus,
Friedrich-Trendelenburg-Allee 1, 18273 Güstrow
- 1. Oktober 2003, 15.00 Uhr** - Spreewaldklinik Lübben,
Schillerstraße 29, 15907 Lübben
- 18. November 2003, 19.00 Uhr** - Schulungsstätte im Haus der
Berufsgenossenschaften, Hildegardstraße 28 - 30, 10715 Berlin

.....
Name, Vorname
(Bitte in Druckschrift ausfüllen!)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



HVBG



BLB



BUK

**Elektronischer Datenaustausch zwischen
Listungserbringern und
Unfallversicherungsträgern (DALE-UV)**

**Teilnahmebedingungen
Anmeldung zur Teilnahme**

Version: 1.2.1, Stand: 11.11.2002



**Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Datenaustausch zwischen
Leistungserbringern und Unfallversicherungsträgern DALE-UV**

**Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften
DALE-UV
Alte Heerstrasse 111**

Fax: 02241 231 1341

53757 Sankt Augustin

IK::	Anmeldung ab:
<p>1. Name / Vorname des Leistungserbringers _____</p> <p>2. Straße / Postfach _____</p> <p>3. PLZ / Ort _____</p> <p>4. Telefon _____ Fax _____</p> <p>5. Ansprechpartner _____ Tel: _____</p> <p>6. eMail _____</p>	
<p>Arztpraxissoftware / Abrechnungssoftware</p> <p><input type="checkbox"/> keine</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p>Produktname _____ Hersteller _____</p> <p>Ist /sind bereits ein/mehrere Chipkartenleser im Einsatz informieren sie sich bei Ihrem Provider über die Kompatibilität zu VCS.</p>	
<p>Der Datenaustausch erfolgt über folgende Provider:</p> <p><input type="checkbox"/> DGN <input type="checkbox"/> Telemed <input type="checkbox"/> I-Motion</p>	

Ort, Datum

Unterschrift



HVBG



BLB



BUK

Teilnahmebedingungen

Das Projekt DALE-UV (Datenaustausch zwischen Leistungserbringern und den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern) hat als Zielsetzung einen sicheren und verbindlichen elektronischen Datenaustausch zwischen den D-Ärzten und Unfallversicherungsträger zu gewährleisten. Die Übermittlung erfolgt nach dem vom VDAP (Verband Deutscher Arztpraxis-Softwarehersteller e.V.) entwickelten VDAP Communication Standard (VCS). Der VCS-Standard beschreibt die Voraussetzungen, eine Nachricht sicher und vertraulich zwischen zwei Partnern im Gesundheitswesen (z.B. niedergelassener Arzt und Berufsgenossenschaften) zu übermitteln.

Nähere Informationen erhalten Sie über die Internetseiten www.dale-uv.de

Allgemeines

Rechte und Pflichten, welche sich aus dem *Vertrag gemäß § 34 Abs. 3 SGB VII zwischen dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG), dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB), dem Bundesverband der Unfallkassen (BUK) einerseits und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung andererseits über die Durchführung der Heilbehandlung, die Vergütung der Ärzte sowie die Art und Weise der Abrechnung der ärztlichen Leistungen (Vertrag/Ärzte/Unfallversicherungsträger) oder anderen rechtlichen Vorgaben (z.B. Berufsordnung für Ärzte) ergeben*, bleiben durch die Teilnahme am DALE-UV Verfahren unberührt.

1. Fristen

Kommt es für den Beginn von Fristen (z.B. § 49 und § 65 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger (UV-Träger)) auf das Eingangsdatum

- einer Berichts-anforderung beim D-Arzt
- einer Abrechnung beim UV-Träger

an, so gilt für Durchgangsarzte

- der Tag des eMail-Eingangs

für UV-Träger

- der Tag des Eingangs auf der UNI-DAV¹².

Als Datum eines Berichtes/einer Abrechnung gilt das elektronische Versanddatum.

¹ UNI-DAV = Universelle Datenannahme und Verteilstelle. Diese ist die zentrale Annahmestelle der bg-lichen elektronischen Geschäftsvorfälle beim HVBG. Die UNI-DAV verteilt die Geschäftsvorfälle an die Mini-DAVen (Annahmestellen) der UV-Träger.

² Der Eingang auf der Mini-DAV des UV-Trägers kann nicht für den Fristbeginn herangezogen werden, da die UV-Träger diesen Zeitpunkt im wesentlichen selbst bestimmen (entweder holen die UV-Träger Ihre Daten auf der UniDAV ab, oder diese versendet die Daten in festgelegten Intervallen an die MiniDAV).



HVBG



BLB



BUK

2. Nachrichtentypen, die elektronisch vom UV-Träger empfangen werden können

Durchgangsarztbericht (F1000)

Nachschaubericht (F2106)

Rechnungen (F9990, F9992, F9994)

Veränderungen besondere Heilbehandlung (F2222)

Nachrichtentypen (Formulare) welche noch nicht per DALE-UV übermittelt werden können (z.b. Ergänzungsberichte), müssen unter den im Vertrag Ärzte/UV-Träger genannten Voraussetzungen weiterhin mittels Papierbeleg übermittelt werden.

3. Abrechnung

Die UV-Träger erkennen die gelieferten elektronischen Nachrichten als zahlungsbegründend an.

4. Fehlerverfahren

Erhält der D-Arzt nach Übermittlung eines Nachrichtentyps eine Fehlerinformation³, so ist der Nachrichtentyp zu korrigieren und erneut zu versenden.

In Zweifelsfällen ist mit dem entsprechenden UV-Träger Kontakt aufzunehmen.

³ In diesem Fall enthielt der Nachrichtentyp so gravierende Mängel, dass eine Weiterverarbeitung in der Uni/MiniDAV bzw. dem UV-Träger nicht möglich war.



HVBG



BLB



BUK

Erläuterungen zur Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Datenaustausch

IK-Nummer

Bitte tragen Sie hier die von Ihnen zur Abrechnung genutzte IK-Nummer ein.

Anmeldung ab

Bitte tragen Sie hier den von ihnen gewünschten Termin ein, ab dem Sie am elektronischen Datenaustausch teilnehmen wollen. Soll dieser Termin berücksichtigt werden, so beachten Sie bitte, dass zur Zulassung am elektronischen Verfahren eine Vorlaufzeit von ca. 4 Wochen benötigt wird.

Anschrift/Telefon

Hier ist die Anschrift/Telefonnummer der Arztpraxis einzutragen.



Ansprechpartner

Name und Telefonnummer eines Ansprechpartners für Rückfragen zur Anmeldung.

eMail

Bitte hier die eMail-Adresse eintragen, unter der Sie zur Zeit erreichbar sind. Diese eMail-Adresse muss nicht für den elektronischen Datenaustausch genutzt werden.

Arztpraxissoftware

Bitte machen Sie hier Angaben zur eingesetzten Arztsoftware. Nennen Sie uns nur den Produktnamen und Hersteller, nicht den Vertriebspartner.

Nicht alle Softwarehersteller verfügen über die Komponenten für den elektronischen Datenaustausch bzw. nicht alle Produkte einiger Softwarehersteller wurden um diese Komponenten ergänzt.

Bitte erfragen Sie bei Ihrem Softwarehersteller oder dessen Vertriebspartner, ob eine Realisierung der Funktionalitäten für die Teilnahme am DALE-UV-Verfahren erfolgt ist.

Gewünschter VCS-Provider

Um am DALE-UV-Verfahren teilzunehmen muss zur Zeit ein INTERNET/Mailzugang über einen der genannten Provider vorhanden sein. Bitte suchen Sie sich den für Sie passenden Provider nach Angebotseinholung unter dem Stichwort „DALE-UV“ aus oder sprechen Sie hierzu mit Ihrem Softwarehersteller oder dessen Vertriebspartner.

Für Rückfragen zur Teilnahme am DALE-UV-Verfahren stehen Ihnen beim HVBG zu Verfügung:

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V.
Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin

Klaus-Jürgen Kraft

Projektleiter

Tel.: 02241-231-1279

Fax: 02241- 9342-279

eMail: Klaus-Juergen.Kraft@HVBG.de

oder:

Constantin Kreiß

Tel.: 02241-231-1383

Fax: 02241- 9342-383

eMail: Constantin.Kreiss@hvbg.de

Beispiel 1:

Versicherter sucht nach Arbeitsunfall einen D-Arzt/H-Arzt auf, der zwar im D-Arztbericht/H-Arztbericht die Einleitung allgemeiner oder besonderer Heilbehandlung vermerkt, mit dem Versicherten aber nach Privatsätzen abrechnet.

Nach Vorlage der Rechnung informiert der Unfallversicherungsträger den Arzt und den Versicherten, dass ein Privatbehandlungsvertrag nicht zustande gekommen ist, weil nicht wirksam auf Sozialleistungen verzichtet wurde, und fordert den Arzt zur Abrechnung entsprechend dem Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger auf. Wurde die Rechnung vom Versicherten bereits beglichen, hat er gegenüber dem Arzt aus zivilrechtlichen Gründen einen Rückforderungsanspruch.

Der Verzicht des Arbeitsunfallverletzten auf die Sozialleistung "Heilbehandlung" umfasst nur die Leistungen, die Gegenstand des geschlossenen Privatbehandlungsvertrages sind. Dies wird in der Regel die ärztliche Behandlung durch den vertragsschließenden Arzt sein. Schließt der Privatbehandlungsvertrag ärztliche Leistungen hinzugezogener Ärzte – zur Abklärung der Diagnose oder zur Mitbehandlung – mit ein, sind auch diese vom Verzicht erfasst und damit vom Unfallversicherungsträger nicht zu erstatten. Wechselt dagegen der Arbeitsunfallverletzte in die Behandlung eines anderen Arztes, z. B. nach Beendigung der stationären Aufenthaltes zum D-Arzt am Wohnort, ist mit diesem Arzt ein neuer Privatbehandlungsvertrag entsprechend den genannten Kriterien zu schließen, anderenfalls erfolgt die Vergütung der Leistungen wieder nach der UV-GOÄ durch den Unfallversicherungsträger.

Andere Leistungen, die nicht Gegenstand des Privatbehandlungsvertrages sind, werden weiterhin vom Unfallversicherungsträger übernommen, wie z. B. Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel, Verletztengeld usw.

Bitte beachten Sie im Rahmen der Aufklärung des Arbeitsunfallverletzten vor Abschluss des Privatbehandlungsvertrages, dass u. U. dessen **privater Krankenversicherungsvertrag Leistungsbegrenzungen oder sogar Leistungsausschlüsse bei gleichzeitigem Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung** beinhalten kann. Der Patient sollte daher vor einem Verzicht auf eine Sozialleistung **Rücksprache mit seiner privaten Krankenversicherung** zu deren Leistungsumfang halten.

Die Verzichtserklärung gegenüber dem Unfallversicherungsträger kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, nur der D-Arzt / H-Arzt leitet besondere stationäre Behandlung ein. Auch in diesem Fall hat der Arzt ebenfalls nur Anspruch auf Vergütung entsprechend der Bundespflegesatzverordnung (§ 54 Vertrag Ärzte/UV-Träger).

Da sich die Verpflichtung des Arztes lediglich auf die Durchführung der Behandlung nach dem Vertrag Ärzte/UV-Träger bezieht, können die Mehrkosten wegen Ein- oder Zweibettzimmerzuschlags nach entsprechender Vereinbarung mit dem Versicherten abgerechnet werden. Ein Erstattungsanspruch des Versicherten gegenüber dem Unfallversicherungsträger entsteht hierfür nicht.

Montagsfortbildung

03.03.2003

19.00 Uhr Begrüßung

19.05 Uhr Behandlung des kindlichen proximalen Oberarmbruches -
Noch immer eine Kontroverse?
- S. David -

19.30 Uhr Diskussion

19.45 Uhr Fallvorstellungen und Diskussion

20.05 Uhr Praxisorganisation zur Sicherstellung einer unverzüglichen
Berichterstattung
- H. Voß-Stumpf -

20.20 Uhr Diskussion

20.35 Uhr Imbiss

Montagsfortbildung

07.04.2003

- 19.00 Uhr Begrüßung
- 19.05 Uhr Intraoperativer Qualitätsstandard bei der Versorgung von
Fersenbeinbrüchen
- A. Rübberdt -
- 19.30 Uhr Diskussion
- 19.45 Uhr Fallvorstellungen und Diskussion
- 20.05 Uhr Aktuelle Rechtsprechung zu Versicherungsfällen in der gesetzlichen
Unfallversicherung
- H. Schnarbach -
- 20.20 Uhr Diskussion
- 20.35 Uhr Imbiss

Hinweis:

Das Programm für die **Mai-Veranstaltung** (05.05.2003) konnte noch nicht festgelegt werden; es wird rechtzeitig von uns übersandt.